

# Obduktion- mors in tabula



Medico Chirurgicum

Dr. Friedrich A. Weiser, MSc &

Dr. Halkawt Al-Mufti

**Gruppenpraxis für Chirurgie OG**

# Maria Theresia



# 30.03.1770

---



Die Leichenschau wird auf Anordnung Maria Theresias Pflicht und darf nur noch von Ärzten vorgenommen werden. Die Totenbeschauer mussten von der medizinischen Fakultät geprüft sein



# Mors in tabula

---

Gemäß § 25 Abs. 1 KAKuG sind Leichen von in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Pfleglingen zu obduzieren, wenn die Obduktion sanitätspolizeilich oder strafrechtlich angeordnet wurde. Auch bei diagnostischen Unklarheiten oder bei Tod am OP-Tisch ist eine solche Obduktion verpflichtend und es besteht hier kein Einspruchsrecht der Angehörigen.

# Anzeigepflicht?

---



In Salzburg ist eine Vorsichtsmeldung bei „Mors in tabula“ vorgesehen; hier liegt eine Vereinbarung mit der Sicherheitsbehörde, konkret mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht, vor.

Es sollte dadurch gewährleistet werden, dass eine unparteiische und objektive Untersuchung des Todes vorgenommen wird.



# Worin besteht die besondere Problematik?

---

Routiniertes Verhalten in der Situation eines „Mors in tabula“ – auch „Exitus in tabula“ genannt – ist nicht zu erwarten, da Routine ein wiederholtes Verhalten in ein- und derselben Situation voraussetzt.

Daher: **klare Richtlinien**

# Beweissicherung

---



Feststellung und Eintragung des Todeszeitpunktes in die Krankenunterlagen

Meldung des Todesfalles an die Anstaltsleitung

Kontaktaufnahme sowie Führen eines Gespräches mit den Angehörigen, wobei es zweckdienlicher wäre, hier ein „Krisenhandbuch“ für den Inhalt und den Verlauf des Gespräches aufzulegen

Transferierung des Verstorbenen in die Gerichtsmedizin (bei Verdacht eines Fremdverschuldens) oder zur Pathologie

Versiegelung der Krankenakte

# Beweissicherung

---



Gedächtnisprotokolle und Abschlussbericht der beteiligten Personen – Mediziner, OP-Pflegepersonal oder technische Assistenz – dem Akt anschließen

Klare Richtlinien für den Fall des Auftretens von Auffälligkeiten in der Pathologie, Abbruch der Obduktion, Weiterleitung an die Gerichtsmedizin unter Beilegung einer Stellungnahme des Pathologen

Sicherung von Beweismitteln (Operationsbesteck, technische Einrichtungen usw.)

Koordinierte Medienkontakte, wobei es zweckdienlich wäre, hier ebenfalls ein eigenes Handbuch hinsichtlich des Umganges mit den Medien zu erstellen

# Mythos Selbstanzeige????

---



Übergang zu Dr Haag!